



HESSISCHER LANDTAG

08. 08. 2025

Kleine Anfrage

René Rock (Freie Demokraten) vom 02.06.2025

Windkraftanlagen in Hessen – Mängel bei naturschutzrechtlicher Kompensation und Rückbauabsicherung

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Windkraft spielt eine zentrale Rolle in der hessischen Energiepolitik. Der Hessische Rechnungshof hat in seinen Bemerkungen 2023 gravierende Schwächen im Vollzug zentraler umwelt- und haushaltsrechtlicher Vorgaben festgestellt. So sei die Berechnung und Umsetzung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen bei der Errichtung von Windkraftanlagen teilweise unzureichend, uneinheitlich und bürokratisch überfrachtet. Noch schwerwiegender: Die Rückbauverpflichtungen seien nicht hinreichend rechtlich und finanziell abgesichert. Sicherheitsleistungen wurden vielfach zu niedrig angesetzt oder fehlerhaft aufgestellt – teilweise nicht einmal zugunsten des richtigen Gläubigers. Diese Defizite gefährden die langfristige Umweltverträglichkeit der Windkraftnutzung, belasten Kommunen und können bei Insolvenzen erhebliche Kostenrisiken für die öffentliche Hand bedeuten.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Der Ausbau der Windenergie ist ein zentraler Bestandteil der Energiewende in Hessen und wird von der Landesregierung mit Nachdruck vorangetrieben. Dabei stehen sowohl der Klima- und Umweltschutz als auch rechtssichere und praktikable Verfahren im Fokus.

Die vom Hessischen Rechnungshof in seinen Bemerkungen 2023 angesprochenen Herausforderungen im Bereich der Umsetzung naturschutzrechtlicher Vorgaben und der Rückbauverpflichtungen werden von der Landesregierung ernst genommen. Zahlreiche Maßnahmen wurden bereits initiiert, um Genehmigungsprozesse zu optimieren und zu vereinheitlichen.

Zugleich ist festzuhalten, dass der Ausbau der Windenergie in einem komplexen rechtlichen Rahmen erfolgt, in dem unterschiedliche Belange – insbesondere Umwelt-, Natur- und Artenschutz – sorgfältig abgewogen und mit verschiedenen Akteuren bewertet werden müssen. Pauschale Kritik greift dabei zu kurz. Ziel bleibt ein ökologisch verträglicher, rechtssicherer und wirtschaftlich tragfähiger Ausbau der Windkraft in Hessen, bei dem die Belange aller Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage, im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat wie folgt:

Frage 1 Wie viele Windkraftanlagen in Hessen wurden seit 2015 genehmigt, bei denen naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen waren?

Seit dem Jahr 2015 wurden 736 Windenergieanlagen (WEA) in Hessen genehmigt, bei denen eine Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft zu leisten war und ist (Stand 26.06.2025, Quelle: Länderinformationssystem – Anlagen, LIS-A, HMLU).

Frage 2 Welche einheitlichen Vorgaben bestehen in Hessen zur Berechnung und Umsetzung dieser Kompensationen?

In Hessen richtet sich die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft nach den bundesrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 13 ff.) i. V. m. dem Hessischen Naturschutzgesetz (§§ 12 ff.) sowie der Hessischen Kompensationsverordnung (KV-2018).

In Ziffer 4.3 der Anlage 2 zur KV-2018 sind über die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben hinaus die speziellen Vorgaben für die Berechnung der Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe (Windenergieanlagen, Freileitungen, Funkmasten et cetera) festgelegt.

Frage 3 In wie vielen Fällen hat das Land Verstöße, Verzögerungen oder Mängel bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen festgestellt?

Bei einem großen Teil der seit dem Jahr 2015 genehmigten Windkraftanlagen wurden Verzögerungen oder Mängel bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen festgestellt. Diese betreffen vor allem Verzögerungen oder Ausfälle bei der Neu- und Wiederanlage von Vegetationsflächen durch Gehölzpflanzungen und Einsaaten. Hauptursache für die Schwierigkeiten ist oftmals eine unzureichende Wasserversorgung der Maßnahmenflächen infolge fehlender oder zu geringer Niederschläge während der Vegetationsperiode.

Die Umsetzung der Maßnahmen wird behördlich engmaschig überwacht – im Bedarfsfall werden entsprechende Nachbesserungsmaßnahmen durch die verantwortlichen Vorhabenträger veranlasst. Auf diese Weise kann letztlich eine sachgerechte und vollständige Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sichergestellt werden.

Frage 4 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zur Vereinheitlichung, Digitalisierung und Transparenz bei der Dokumentation von Kompensationsleistungen?

In Bezug auf die Windenergie wird ein fachaufsichtliches Konzept erstellt, das neben Fragen des Rückbaus auch eine einheitlichere Erhebung von Kompensationsleistungen zum Ziel hat.

Frage 5 Welche Mindeststandards gelten in Hessen derzeit für die finanzielle Absicherung von Rückbauverpflichtungen bei Windkraftanlagen?

Grundsätzlich gilt, dass die Sicherheitsleistung durch die in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) genannten Arten oder durch gleichwertige Sicherungsmittel, die zur Erfüllung des Sicherungszwecks geeignet sind, erbracht werden. In Betracht kommen in erster Linie die unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern. Ausnahmsweise können in begründeten Fällen auch die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch), die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld) oder die Sicherungsgrundschuld beziehungsweise Sicherungshypothek als Sicherungsmittel akzeptiert werden. Bei der Eignung des Sicherungsmittels gilt es insbesondere auf die Insolvenzfestigkeit des angebotenen Sicherungsmittels, auf den unbedingten Zugriff durch die für den Rückbau zuständige Behörde und auf die Unbefristetheit des Sicherungsmittels zu achten.

Die Höhe der Rückbausicherheitsleistung wird entsprechend der Berechnungsformel im aktuell gültigen Rückbauerlass berechnet. Dieser sieht eine Berechnungsformel „Nabenhöhe der WE (m) x 1.000 Euro“ vor.

Frage 6 In wie vielen Fällen seit 2010 wurden Rückstellungen oder Sicherheitsleistungen zu gering angesetzt oder gar nicht erhoben?

Dem Fachreferat Baurecht des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) sind keine konkreten Fälle bekannt, in denen keine oder eine zu geringe Sicherheitsleistung erhoben wurde.

Frage 7 Wie oft kam es vor, dass Sicherheitsleistungen nicht zugunsten des rechtlich zuständigen Gläubigers – etwa der betroffenen Kommune – ausgestellt wurden?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

Frage 8 Welche Stelle überwacht die korrekte Bemessung, Hinterlegung und Anpassung der Sicherheitsleistungen über den Lebenszyklus einer Anlage hinweg?

Wenn Windenergieanlagen das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben, müssen sie zurückgebaut werden. Verantwortlich dafür ist die untere Bauaufsichtsbehörde. Sofern diese eine Abrissverfügung vollstrecken muss, kann auf die im aktuellen Bescheid bestimmte Sicherheitsleistung zurückgegriffen werden. Eine nachträgliche Anpassung der Sicherheitsleistung ist aus rechtlichen Gründen in der Regel nach dem Ende der Lebensdauer der Anlage nicht mehr möglich.

Frage 9 Plant die Landesregierung eine Anpassung der Vorgaben zur Rückbauabsicherung – etwa in Form verbindlicher Mindestbeträge, Indexierung oder klarer Zuständigkeiten?

Eine Überarbeitung des Erlasses ist vorgesehen. Im Rahmen dessen soll auch die derzeitige Berechnungsformel überprüft werden. Hierbei soll die Berücksichtigung von zukünftigen Preissteigerungen mitgeprüft werden. Aktuell ist nicht davon auszugehen, dass es weiterer Ergänzungen oder Klarstellungen bezüglich der Zuständigkeiten bedarf. Diese sind fachgesetzlich und ergänzend im Erlass ausreichend geregelt.

Frage 10 Wie bewertet die Landesregierung die Einschätzung des Rechnungshofs, dass das bestehende Regelwerk unzureichend ist, um Rückbaukostenrisiken für die öffentliche Hand sicher auszuschließen?

Die Landesregierung nimmt die Einschätzung des Rechnungshofs ernst und prüft, inwieweit hierdurch Änderungen des Erlasses angezeigt sind. So auch die Anmerkungen zur Berechnung der Sicherheitsleistung. Gemeinsam mit dem niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (NMU) und meinem Haus ist eine Dokumentation zur Erarbeitung einer neuen Berechnungsformel in Auftrag gegeben worden mit dem Ziel, eine rechtssichere Berechnungsformel unter Berücksichtigung einer realitätsnahen Abbildung der Rückbaukosten sowie einer zukunftsorientierten Preis- und Kostensteigerung zu erstellen, die gleichzeitig eine praktikable Umsetzung durch die Baugenehmigungsbehörden gewährleistet. Die Ergebnisse hierzu stehen noch aus.

Wiesbaden, 29. Juli 2025

Kaweh Mansoori